

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/243 von Markus Brunner: «Mehr als kostendeckend? – Fragen zur Gebührenstruktur der Baselbieter Verkehrsämter»

2025/243

vom 21. Oktober 2025

1. Text der Interpellation

Am 22. Mai 2025 reichte Markus Brunner die [Interpellation 2025/243](#) «Mehr als kostendeckend? – Fragen zur Gebührenstruktur der Baselbieter Verkehrsämter» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Autofahrer im Baselbiet sind regelmässig auf Dienstleistungen der Strassenverkehrsämter angewiesen – etwa für Fahrzeugprüfungen, Halterwechsel oder die Erneuerung von Kontrollschildern. Dabei fallen im kantonalen Vergleich teilweise überdurchschnittlich hohe Gebühren an.

Eine nationale Erhebung weist für das Jahr 2022 einen Einnahmenüberschuss der Strassenverkehrsämter des Kantons Basel-Landschaft von rund 37 % aus. Damit liegt unser Kanton schweizweit mitunter an der Spitze. Trotz dieser komfortablen Ertragslage wurden die Gebühren zuletzt teilweise erneut erhöht – beispielsweise bei der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Stimmt es, dass die Strassenverkehrsämter des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2022 einen Einnahmenüberschuss von rund 37 % erwirtschaftet haben, und wie hoch war der Überschuss in den letzten Jahren, auch im langjährigen Vergleich vor und nach der Gebührenanpassung?*
- 2. Wie begründet der Regierungsrat die Erhebung von Gebühren, die den tatsächlichen Aufwand deutlich übersteigen?*
- 3. Welche rechtlichen Grundlagen definieren die Gebührenstruktur der Strassenverkehrsämter – insbesondere hinsichtlich einer allfälligen Obergrenze oder Vorgabe zur Kostendeckung?*
- 4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit einer bürger- und wirtschaftsnahen Gebührenreduktion, insbesondere für häufig genutzte Dienstleistungen durch KMU?*
- 5. Sind in den kommenden Jahren Änderungen an der Gebührenstruktur geplant – und wenn ja, mit welchem Ziel?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft (MFK BL) ist eine Dienststelle der Sicherheitsdirektion. Sie ist zuständig für die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr. Zu den Tätigkeiten der MFK BL gehören folgende Dienstleistungen:

- Das Ausstellen von Fahrzeugausweisen;
- Die Ausgabe von Kontrollschildern;
- Die Erteilung von Lernfahr- und Führerausweisen;
- Die Erhebung und das Inkasso der Motorfahrzeugsteuern.

Die Gebühren der MFK BL werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in der Verordnung über die Gebühren und besonderen Abgaben der Motorfahrzeugkontrolle (MFK-Gebührenverordnung, [SGS 145.36](#)) festgelegt.

Die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP) mit Sitz in Münchenstein ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Sie führt im Auftrag der beiden Trägerkantone die Fahrzeug- und Führerprüfungen durch. Die Gebühren werden von den Regierungen festgelegt und sind in der Vereinbarung über die Gebühren der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel ([SGS 481.51](#)) geregelt.

Die Gebühren, als sogenannte Kausalabgaben, dienen dazu, den Verwaltungsaufwand der Behörde zu decken. Dieser Aufwand umfasst, nach der Praxis des Bundesgerichts, nicht nur die unmittelbaren Personal- und EDV-Kosten und der Aufwand für die benötigten Büromaterialien (inkl. Porto und Verpackung). Im Sinne einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung darf auch ein angemessener Anteil der Kosten für Verzinsung und Amortisation der Gebäude- und Büroeinrichtungen, der kalkulatorische Mietzins des Bürogebäudes, der Aufwand der vorgesetzten Behörde sowie die allgemeinen Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs einbezogen werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Stimmt es, dass die Strassenverkehrsämter des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2022 einen Einnahmenüberschuss von rund 37 % erwirtschaftet haben, und wie hoch war der Überschuss in den letzten Jahren, auch im langjährigen Vergleich vor und nach der Gebührenanpassung?*

Die MFK BL und die MFP überprüfen jährlich nach dem Jahresabschluss den Kostendeckungsgrad. Die Über- beziehungsweise Unterdeckung sieht wie folgt aus:

Jahr	MFK	MFP
2020	23,45 %	1,90 %
2021	6,23 %	4,80 %
2022	12,07 %	1,50 %
2023	-16,57 %	-4,00 %
2024	-7,20 %	2,30 %

Daraus wird ersichtlich, dass der Kostenüberschuss im nachgefragten Jahr 2022 bei der MFK 12,07 % und bei der MFP 1,5 % betrug.

2. *Wie begründet der Regierungsrat die Erhebung von Gebühren, die den tatsächlichen Aufwand deutlich übersteigen?*

Die Gebühren richten sich nach dem gesetzlichen Kostendeckungsprinzip und übersteigen den tatsächlichen Aufwand nicht oder nur geringfügig, wie vorstehend aufgezeigt. Hingegen gehen die Berichte des Bundes jeweils von Vereinfachungen aus oder betrachten nur Teilbereiche, was sich, wie nachfolgend dargestellt, auch aus den jeweiligen Berichten entnehmen lässt.

Die MFK und die MFP haben individuelle Kostenstellenrechnungen. Sowohl die Eidgenössische Finanzverwaltung, auf deren Bericht der Interpellant mutmasslich verweist, als auch der Preisüberwacher inkludieren jedoch die Gebühren der MFP in die Rechnung der MFK.

Wie der Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung «Rohstoff – Gebührenfinanzierung 2022» beschreibt sind *«in Anbetracht der beträchtlichen institutionellen Unterschiede zwischen den Kantonen die Indexwerte mit Vorsicht zu interpretieren [...]. Indexwerte über 100% bedeuten demgegenüber nicht zwangsläufig, dass zu hohe Gebühren erhoben werden und diese reduziert werden müssen. Dies gilt sowohl für den Gesamtindex als auch für alle Teilindizes»*.¹

*«Der Teilindex der Strassenverkehrsämter berücksichtigt unter anderem Führer- und Fahrzeugausweise sowie für Motorfahrzeugprüfungen erhobenen Gebühren [...]. Aufgrund diverser methodischer Schwierigkeiten bei der Konstruktion des Index kann die Grenze von 100% jedoch nicht als absoluter Referenzwert betrachtet werden. So können zum Beispiel Kontrollschildauktionen erhebliche Auswirkungen auf die Einnahmen in diesem Bereich haben [...]. Dieser Faktor kann den Index also verzerren.»*².

Für die Marktbeobachtung des Preisüberwachers wird nur die Höhe der wichtigsten Gebühren (aus Sicht des Verbrauchers) berücksichtigt und entlang von Modellen so berechnet, wie sie für einen durchschnittlichen Fahrzeugführer resp. -besitzer anfallen:

- Theorieprüfung
- Lernfahrausweis
- Praktische Führerprüfung
- Führerausweis der Kat. B
- Internationaler Führerausweis
- Fahrzeugausweis
- Periodische Fahrzeugprüfung

In diese stark vereinfachte Berechnung fliessen somit nicht alle Gebühren ein, die verschiedenen Servicelevels werden nicht berücksichtigt und nicht alle Datenquellen weisen dasselbe Referenzjahr auf.³

¹ Bericht «Rohstoff / Gebührenfinanzierung 2022» der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) vom 5. November 2024, S. 3, abrufbar unter:
https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/finanzstatistik/sonderauswertungen/Roh_Gebuehrenfinanzierung.pdf.download.pdf/Roh_Gebuehrenfinanzierung_d.pdf

² Vgl. vorstehend, S. 4.

³ Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2018 der Preisüberwachung (PUE) vom August 2018 (angepasst und korrigiert 2022), abrufbar unter:
https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/Geb%C3%BChrenvergleich%20Strassenverkehrs%C3%A4mter%202018.pdf.download.pdf/Strassenverkehrs%C3%A4mter_2018_d.pdf

Gebührenentwicklung der MFK und der MFP seit dem Jahr 2014:

in Kraft seit	Gebühr	Motorfahrzeugkontrolle in Füllinsdorf				
		Gesuchsbehandlung um Erteilung eines Lernfahrausweises	Lernfahrausweis	Internationaler Führerausweis	Führerausweis	Fahrzeugausweis
Bis 30.06.2014		CHF 65.00	CHF 40.00	CHF 40.00	CHF 75.00	CHF 60.00
vom 01.07.2017 bis 31.07.2020		CHF 25.00	CHF 35.00	CHF 45.00	CHF 35.00	CHF 50.00
ab 01.08.2020		CHF 25.00	CHF 25.00	CHF 35.00	CHF 35.00	CHF 45.00
ab 01.10.2024		CHF 25.00	CHF 25.00	CHF 35.00	CHF 35.00	CHF 45.00

in Kraft seit	Gebühr	Motorfahrzeug-Prüfstation in Münchenstein		
		Theorieprüfung	Praktische Führerprüfung	Periodische Fahrzeugprüfung
Bis 30.06.2014		CHF 40.00	CHF 120.00	CHF 60.00
vom 01.07.2017 bis 31.07.2020		CHF 40.00	CHF 120.00	CHF 60.00
ab 01.08.2020		CHF 40.00	CHF 120.00	CHF 60.00
ab 01.10.2024		CHF 46.00	CHF 138.00	CHF 78.00

In der Tabelle sind die Anpassungen der wichtigsten Gebühren (gemäss Bericht des Preisüberwachers) seit dem Jahr 2014 ersichtlich. Die MFK senkte diverse Gebühren im Jahr 2017.

Infolge der Einnahmeausfälle aus der COVID-19-Pandemie, der deutlich angestiegenen Teuerung, der höheren Kosten aus der Ausfinanzierung der Pensionskasse und verschiedener weiterer Faktoren, reichten die Einnahmen der MFP im Jahr 2023 nicht mehr aus, um die laufenden Ausgaben zu decken. In dieser Situation wurde eine Anpassung der Gebührenverordnung initiiert und schliesslich per 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.

3. . Welche rechtlichen Grundlagen definieren die Gebührenstruktur der Strassenverkehrsämter –insbesondere hinsichtlich einer allfälligen Obergrenze oder Vorgabe zur Kostendeckung?

Das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Basel-Landschaft schreibt vor, dass alle Dienststellen eine ihren Aufgaben entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung führen müssen (§ 31 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017, FHG, [SGS 310](#)).

Bei der Festsetzung der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zu berücksichtigen. Der Gebührenertrag soll die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig

überschreiten (§ 25a Abs. 1 Finanzhaushaltsverordnung, vom 14. November 2017, Vo FHG, [SGS 310.11](#)).

Sowohl die MFK, als auch die MFP, führen eine jährliche Überprüfung der Kostendeckung durch. Die Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz schreibt vor, dass eine Meldung an die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher erfolgen muss, sollten die Gebühreneinnahmen um mehr als 5 % über oder unter den Kosten des entsprechenden Verwaltungszweigs sein (§ 25b Abs. 2 Vo FHG). Bleibt die Über- oder Unterdeckung während vier Jahren im Durchschnitt bestehen, sind die Gebühren innerhalb von zwei Jahren anzupassen (§ 25b Abs. 3 Vo FHG).

4. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit einer bürger- und wirtschaftsnahen Gebührenreduktion, insbesondere für häufig genutzte Dienstleistungen durch KMU?*

Aufgrund des aktuellen Kostendeckungsgrades ist eine Gebührenreduktion nicht angezeigt.

5. *Sind in den kommenden Jahren Änderungen an der Gebührenstruktur geplant – und wenn ja, mit welchem Ziel?*

Aufgrund der Unterdeckung der MFK in den letzten zwei Jahren wird eine Gebührenanpassung geprüft.

Die Motorfahrzeug-Prüfstation hat, wie erwähnt, ihre Gebühren bereits per 1. Oktober 2024 erhöht.

Liestal, 21. Oktober 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich